

Satzung des Westfälischen Schützenbundes von 1861 e. V.



Vorwort:

Im WSB sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt.
Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform verwendet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Westfälischer Schützenbund von 1861 e. V.“ (WSB). Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nr. VR 3294 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des WSB ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports als Leistungs- und Breitensport nach einheitlichen Regeln, sowie die Pflege von Tradition und Brauchtum.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Organisation und Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen,
- die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung,
- den freiwilligen Zusammenschluss aller Traditions- und Schießsportvereine sowie Schießsportabteilungen von Mehrspartensportvereinen in Westfalen,
- die einheitliche Präsentation des Schießsports und der westfälischen Schützentraktion in der Öffentlichkeit,
- die Förderung des Schützenbrauchtums,
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben des WSB sind

- die Aus- und Fortbildung von Verbandsangehörigen gemäß der Ausbildungsrichtlinie des WSB
- die Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- die Ausrichtung von Vergleichskämpfen mit befreundeten Nationen und Landesverbänden des Deutschen Schützenbundes,
- die Behandlung der mit dem Schießsport und der Traditionspflege zusammenhängenden Fragen des Umweltschutzes,
- die Durchführung des Westfälischen Schützentages,
- die Herausgabe eines offiziellen Verbandsinformations- und Kommunikationsmediums,
- die Unterstützung und Beratung von Landesbehörden,
- die Beratung der Mitglieder und die Vertretung ihrer Interessen gegenüber den zuständigen Landesbehörden,
- die Unterhaltung einer zentralen Schulungs- und Wettkampfstätte.

§ 4 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der WSB ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der WSB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen Anti-Dopingbestimmungen (Art. 2.1-2.9 NADA Code) unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des WSB.
3. Der WSB verurteilt und bekämpft jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
4. Der WSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
5. Das Präsidium des WSB hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht übersteigen. Das Vermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften zu verwalten.

6. Haushaltsmittel des WSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des WSB fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Sämtliche Mitglieder der Organe des WSB sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig. Die im Interesse des WSB entstandenen Reisekosten und Tagegelder und sonstigen Auslagen werden entsprechend der Reisekostenrichtlinie ersetzt. In besonderen Fällen kann das Präsidium unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung der Ehrenamtspauschale oder eine Aufwandsentschädigung beschließen.
8. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 5 Gliederung und Organisation

1. Der WSB gliedert sich in Bezirke und Kreise. Änderungen in ihrer Abgrenzung werden vom Hauptausschuss vorgenommen. Die Bezirke und Kreise haben in ihrem Bereich die Interessen des WSB zu vertreten.
2. Die Bezirke und Kreise werden von den Bezirks- und Kreisvorsitzenden geleitet und von diesen dem WSB gegenüber vertreten. Ihre Aufgaben werden von den Bezirks- und Kreisvorständen wahrgenommen, die nach den Entscheidungen, Ordnungen und Richtlinien des Verbandes arbeiten. Die Bezirke und Kreise haben die Stellung einer Verbandsuntergliederung. Sie sind steuerrechtlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgen steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Durch Eintragung in das Vereinsregister können die Untergliederungen die rechtliche Selbständigkeit erlangen. Sie haben ihre Satzungen nach der Satzung, den Entscheidungen, Ordnungen und Richtlinien des WSB auszurichten.
3. Der WSB regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung durch Ordnungen und Richtlinien.
Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine
 - Rechtsordnung
 - Geschäftsordnung des Westfälischen Schützenbundes als verbindliche Satzung für die Kreise und Bezirke
 - Jugendordnung
 - Finanz- und Beitragsordnung
 - WSB-SportorganisationsordnungNur die Rechtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft und Verbandsangehörigkeit

1. Bei der Mitgliedschaft zum WSB wird zwischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern unterschieden.
2. Mitglieder des WSB sind:
 - rechtsfähige Traditions- und Schießsportvereine, deren Hauptzwecke nach der Satzung der Schießsport nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die Jugendpflege sind und deren eigenständige Gemeinnützigkeit als selbständiges Steuersubjekt im Sinne des § 51 Abs. 1 und 2 Abgabenordnung anerkannt ist.
 - Abteilungen rechtsfähiger Mehrspartensportvereine, wenn diese Vereine in ihrer Gesamtheit Mitglied im Landessportbund sind und sie Schießsport nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes betreiben.
 - Abteilungen nach § 51 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung erfüllen dieses Kriterium nur, wenn sie Abteilungen eines Mehrspartensportvereins sind.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Westfälischen Schützenbund langjährig besondere Verdienste erworben haben und durch den Hauptausschuss ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch vom Hauptausschuss ernannte Ehrenpräsidenten.
4. Verbandsangehörige des WSB sind alle Vereinsmitglieder der in § 7 Ziffer 2 bezeichneten Vereine und Abteilungen. Sie unterliegen direkt der Verbandsgerichtsbarkeit des WSB.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzt die Erfüllung von § 7 Ziffer 2 und die Anerkennung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des WSB voraus. Die Satzungen der Mitglieder dürfen nicht denen des WSB widersprechen.
2. Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten kann die Mitgliedschaft im WSB nicht erlangt werden. Ein Missbrauch liegt vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem Vorteil in der Mitgliedschaft führt. § 42 AO gilt hinsichtlich des Begriffes "Missbrauch" analog.
Ein solcher Missbrauch ist insbesondere dann gegeben, wenn in einem zeitlichen Zusammenhang von einem Jahr vor oder nach dem Austritt eines Vereins aus dem WSB ein Verein einen Antrag auf Mitgliedschaft beim WSB stellt, dessen überwiegende Zahl von Mitgliedern auch Mitglieder in dem ausgetretenen Verein sind bzw. während dessen Mitgliedschaft im WSB waren.
3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium des WSB zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
4. Vor Aufnahme eines Mitglieds ist die Stellungnahme des zuständigen Kreises schriftlich einzuholen.
5. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidiums steht dem Antragsteller der Einspruch an den Hauptausschuss des WSB zu, der endgültig entscheidet.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Schießsport zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den DSB oder den WSB vorbehalten sind.
2. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Delegiertenversammlung des WSB durch Delegierte aus. Delegierte können nur vom Mitglied schriftlich benannt und gem. § 10 Ziffer drei namentlich gemeldete Vereinsmitglieder sein.
Die Stimmzahl richtet sich ausschließlich nach den einen Monat vor der Delegiertenversammlung dem WSB namentlich gemeldeten Vereinsmitgliedern:
bis zu 25 1 Stimme
26 – 50 2 Stimmen
51 – 75 3 Stimmen
76 – 100 4 Stimmen
101 – 150 5 Stimmen
151 – 200 6 Stimmen
201 – 300 7 Stimmen
und darüber hinaus für jede angefangene 100 namentlich gemeldete Vereinsmitglieder eine weitere Stimme.
Ein Delegierter kann bis zu 5 Stimmen auf sich vereinigen.
Das Mitglied hat kein Stimmrecht, sofern der Mitgliedsbeitrag an den WSB nicht bezahlt oder keine namentliche Vereinsmitgliedermeldung erfolgt ist.
3. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - die Vergünstigungen der vom WSB abzuschließenden Kollektivverträge und Versicherungen in Anspruch zu nehmen,
 - Zuschüsse aus den öffentlichen Fördermitteln nach den hierfür geltenden Richtlinien zu beantragen,
 - Mitteilungen und Kurzberichte kostenlos in den Verbandsmedien zu veröffentlichen, wobei Umfang und Zeitpunkt der Veröffentlichung durch die redaktionellen Möglichkeiten bestimmt werden,
 - die Beratung des WSB in satzungsgemäßen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen,
 - an den vom WSB durchgeführten Veranstaltungen, Wettkämpfen und Aus-/Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, wenn sie die dazu erlassenen Ausschreibungen als verbindlich anerkennen.
4. Den Verbandsangehörigen ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.
5. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und beratende Stimme im Hauptausschuss, in der Delegiertenversammlung zusätzlich Stimmrecht.

§ 10 Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen

1. Alle Mitglieder und Verbandsangehörige sind verpflichtet,
 - die Interessen des WSB zu wahren und bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken,
 - die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des WSB, des DSB, des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der Sporthilfe anzuerkennen und zu beachten.
2. Alle Mitglieder und Verbandsangehörigen sind verpflichtet, bei den in § 19 Ziffer 8 c) genannten Streitigkeiten Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeit den WSB-Rechtsorganen i.S.v. § 19 Ziffer 1 zur Entscheidung unterbreiten. Nach Ausschöpfung des WSB-Instanzenzuges sind sie verpflichtet, unter Vermeidung des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten ausschließlich das Schiedsgericht des Deutschen Schützenbundes (DSB) anzurufen und dessen Entscheidung zu befolgen. Die Mitglieder verpflichten ihre Vereinsmitglieder sinngemäß durch ihre Satzung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - ihre Vereinsordnungsgewalt dem WSB bzw. dem DSB zur Ausübung der Satzung und Rechtsordnung zu übertragen,
 - alle Vereinsmitglieder namentlich mit Geburtsdatum zu melden. Neueintritte sind binnen zwei Wochen zu melden, Austritte mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
 - die durch die WSB-Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen (Umlage für die Sporthilfe e. V. bis zu der von dieser festgesetzten Höhe) fristgerecht zu entrichten,
 - die durch die DSB-Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten,
 - die zur Deckung der Beiträge zur Sporthilfe e. V. zu zahlende Umlage unmittelbar an die Sporthilfe e. V. fristgerecht zu entrichten,
 - die Verbandszeitungen in der von der Delegiertenversammlung festgelegten Anzahl abzunehmen,
 - einem Beauftragten des Präsidiums Gelegenheit zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu geben und ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen
 - Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung in das Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit, jede Änderung der Besetzung des BGB-Vorstandes sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem WSB schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium mittels eingeschriebenen Briefes spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 10 aufgeführten Pflichten verstößt oder die Gemeinnützigkeit verliert.
4. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 10 Ziffer 1 und 2 ergebenden Pflichten verstößt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss auf Antrag des Präsidiums. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine einmonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss stehen dem Mitglied die in § 19 genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen. Einsprüche haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.
6. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum WSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird den übergeordneten Stellen und Verbänden angezeigt. Über die Rückgabe gewährter Bewilligungen/Zuschüsse entscheiden die vorgenannten entsprechend ihrer Vergaberichtlinien.

§ 12 Organe, Rechtsorgane und Kommissionen

1. Organe des WSB sind
 - die Delegiertenversammlung
 - der Hauptausschuss
 - das Präsidium
2. Rechtsorgane des WSB sind:
 - das WSB-Gericht 1. Instanz
 - das WSB-Gericht 2. Instanz
3. Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Kommissionen berufen.

§ 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des WSB. Sie setzt sich zusammen aus
 - den Delegierten der Mitglieder
 - den Mitgliedern des Hauptausschusses
 - den Ehrenmitgliedern

Die Stimmenzahl der Delegierten der Mitglieder ergibt sich aus § 9 Ziffer 2. Die Mitglieder des Hauptausschusses und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - Änderungen der Satzung und der Rechtsordnung als Bestandteil der Satzung,
 - Wahl der Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter
 - Bestätigung des vom Landesjugendtag gewählten Jugendleiters und seines Stellvertreters innerhalb des Präsidiums
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan,
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahl von drei Rechnungsprüfern, für die das Vorschlagsrecht bei den Bezirken liegt
 - Abberufung von Präsidiumsmitgliedern, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 10 Ziffer 1 bis 3 ergebenden Pflichten verstoßen haben,
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge
3. Die Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst in Verbindung mit einer traditionellen Veranstaltung als Westfälischer Schützenstag. Sie wird vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Im Innenverhältnis soll gelten, dass die Einladung durch einen Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten erfolgen soll. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in einer offiziellen Verbandszeitung, durch E-Mail oder durch direkte schriftliche Mitteilung an die Vereine.
4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen und den Mitgliedern schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung der Geschäftsstelle des WSB eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, dass die Delegiertenversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages behandelt werden.
5. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über Änderungen der Satzung und der Rechtsordnung.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von
 - der Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder im Interesse des WSB für erforderlich gehalten wird oder
 - der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses oder
 - 10 Prozent der Delegiertenstimmen aus den Reihen der Mitglieder oder
 - 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt wird.

Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, von einem Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der außerordentliche Delegiertentag hat frühestens 14 und spätestens 30 Tage nach Zugang der Einladung stattzufinden.
7. Delegiertenversammlungen werden nach Maßgabe der Versammlungs- und Sitzungsordnung des WSB durchgeführt.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Vereinen direkt oder durch Veröffentlichung in den offiziellen Verbandsmedien zur Kenntnis gegeben wird. Es gilt als genehmigt, sofern nicht binnen vier Wochen nach seiner Veröffentlichung schriftliche Einwände erhoben werden.

§ 14 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - den Präsidiumsmitgliedern
 - den Bezirksvorsitzenden
 - den Kreisvorsitzenden
 - dem Umweltbeauftragten
 - den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme
2. Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten oder, bei seiner Verhinderung, von einem der Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn dies schriftlich von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangt wird. Die vom Hauptausschuss getroffenen Entscheidungen sind für seine Mitglieder verbindlich.
3. Für einen verhinderten Bezirks- oder Kreisvorsitzenden kann ein von diesem benannter Vertreter aus dem Bezirks- bzw. Kreisvorstand mit Stimmrecht an der Hauptausschusssitzung teilnehmen. Bei Wahlen und Abstimmungen hat der Kreisvorsitzende oder sein Vertreter je angefangene 3.000 dem WSB namentlich gemeldete Vereinsangehörigen eine Stimme.
4. Der Hauptausschuss ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für
 - den Erlass und die Änderung der in § 5 Ziffer 3 genannten Ordnungen mit Ausnahme der Rechtsordnung
 - die Beschlussfassung gemäß Ehrungsrichtlinie,
 - die Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane,
 - die Berufung des Umweltbeauftragten,
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten Verbandsorganisation
 - dem Vizepräsidenten Finanzen und Recht
 - dem Vizepräsidenten Tradition und Brauchtum
 - dem Vizepräsidenten Leistungssport und Bildung
 - dem Vizepräsidenten Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Vizepräsidenten Verbandssportangelegenheiten
 - dem Vizepräsidenten Jugend

Darunter müssen beide Geschlechter vertreten sein.

Bei Verhinderung des Vizepräsidenten Jugend nimmt ein von der Sportjugend des Westfälischen Schützenbundes gewählter und von ihr als Vertreter dazu bestimmter sowie von der Delegiertenversammlung bestätigter Landesjugendleiter an Präsidiumssitzungen mit Stimmrecht teil.

2. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Verbandsangehörige des WSB sind.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Präsidiumsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor dem Ende der dreijährigen Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt. Zu wählen ist in folgender Reihenfolge
 - a) im ersten Jahr:
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident Verbandsorganisation
 - der Vizepräsident Finanzen und Recht
 - b) im zweiten Jahr:
 - der Vizepräsident Tradition und Brauchtum
 - der Vizepräsident Leistungssport und Bildung
 - c) im dritten Jahr:
 - der Vizepräsident Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
 - der Vizepräsident Verbandssportangelegenheiten
 - der Vizepräsident Jugend.

Die Delegiertenversammlung 2015 wählt die Präsidiumsmitglieder gemäß

3. a) für eine Amtszeit von zwei Jahren
3. b) für eine Amtszeit von drei Jahren
3. c) für eine Amtszeit von einem Jahr

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Verbandsorganisation und dem Vizepräsidenten Finanzen und Recht. Die Abgabe von Willenserklärungen nach außen wird von zwei der in Satz 1 genannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vorgenommen. Im Innenverhältnis soll gelten, dass die Vertretung durch die genannten Vizepräsidenten nur im Verhinderungsfalle des Präsidenten erfolgen soll. Im Verhältnis zu Mitgliedern und Verbandsangehörigen kann die Willenserklärung auch von einem Vorstandsmitglied gemäß Satz 1 gemeinsam mit einem für dessen Geschäftsbereich zuständigen Präsidiumsmitglied vorgenommen werden. Satz 3 gilt insoweit analog.
5. Das Präsidium leitet den WSB. Die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder regelt die Geschäftsrichtlinie für das Präsidium. Mit Zustimmung der betroffenen Vizepräsidenten kann das Präsidium eine Ressortveränderung beschließen. Das Präsidium hat die von der Delegiertenversammlung und vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse auszuführen oder deren Ausführung zu überwachen. Die vom Präsidium gefassten Beschlüsse sind für dessen Mitglieder verbindlich. Das Präsidium erlässt erforderliche Richtlinien. Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte eine/n Beauftragte/n für Gleichstellungsfragen.
6. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe des WSB. Er entscheidet in Abstimmung mit dem Präsidium über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und überwacht deren Tätigkeit sowie die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

§ 16 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Die Delegiertenversammlung, der Hauptausschuss, das Präsidium und die Kommissionen sind bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt und einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wurde.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass einem Antrag auf geheime Abstimmung von der Mehrheit der Stimmberechtigten stattgegeben wurde.

§ 17 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält der WSB eine Geschäftsstelle. Der Schriftverkehr des WSB ist von der Geschäftsstelle durchzuführen. Die Geschäftsstelle ist mit einem hauptberuflichen Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Mitarbeitern zu besetzen.

Die Geschäftsstelle hat ihre Aufgaben im Rahmen der Geschäftsstellenrichtlinie wahrzunehmen.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen des WSB beratend teilzunehmen. Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen kein Amt innerhalb der Organe des WSB bekleiden.

§ 18 Sportjugend

Die Sportjugend des WSB führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des WSB selbständig. Alles Nähere regelt die Jugendordnung des WSB.

§ 19 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des WSB sind das WSB-Gericht 1. Instanz und das WSB-Gericht 2. Instanz
2. Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des WSB unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Schützenbundes (DSB), dessen Mitglied der WSB ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland und der EU geltenden Rechts wahr.
3. Das Präsidium überwacht die Einhaltung des WSB-Rechts, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt es aufgrund eigener Ermittlungen fest oder zeigen ihm Organe und Mitglieder Verstöße gegen das WSB-Recht an, kann es Klage beim WSB-Gericht 1. Instanz erheben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Verstöße gegen die den Sport betreffenden Regelungen werden durch die in den sportlichen Regelungen benannten Gremien geahndet. Über eine innerhalb zwei Wochen nach Beschlussfassung eingelegte Beschwerde gegen Entscheidungen der sportlichen Gremien entscheidet das Präsidium endgültig.
5. Die WSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen WSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem WSB und seinen Mitgliedern und Verbandsangehörigen sowie den Mitgliedern untereinander. Sie bestrafen Verstöße gegen das WSB-Recht.

6. Die WSB-Gerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
7. Die Rechtsordnung regelt das Verfahren vor den WSB-Gerichten 1. und 2. Instanz. Es hat dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen.
8. WSB-Gericht 1. Instanz
 - a) Das WSB-Gericht 1. Instanz besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
 - b) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Hauptausschuss auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden mit ein. Die Wahl der Ersatzmitglieder hat in der Weise zu erfolgen, dass bestimmt wird, welches Ersatzmitglied im Falle der Verhinderung eines Mitglieds zum Einsatz kommt. Nicht wählbar sind Personen, die dem Hauptausschuss angehören oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum WSB stehen.
 - c) Das WSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über
 - die Verhängung bzw. Überprüfung von Strafen i .S .v .§ 20
 - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z.B. der Werbung
 - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des WSB,
 - Streitigkeiten zwischen dem WSB und seinen unmittelbaren Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen zum WSB ergeben,
 - Streitigkeiten zwischen den Organen und Ausschüssen des WSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des WSB.
9. WSB-Gericht 2. Instanz
 - a) Das WSB-Gericht 2. Instanz besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
 - b) Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gilt § 19 Ziffer 8 b.) entsprechend.
 - c) Das WSB-Gericht 2. Instanz entscheidet über
 - Rechtsmittel gegen Entscheidungen des WSB-Gerichts 1. Instanz,
 - Sachverhalte, die ihm erst in den anhängigen Verfahren bekannt werden und mit diesem Verfahren im Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann das Verfahren auch an das WSB-Gericht 1. Instanz abgegeben werden.
10. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

§ 20 Sanktionen

Als Sanktionen sind zulässig:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Geldbuße bis zur Höhe von 30 Tagessätzen, insgesamt höchstens 150,- € für natürliche Personen, und bis zur Höhe von 50 Tagessätzen, insgesamt höchstens 500,- € für juristische Personen.
- Aberkennung von Ehrungen,
- Verbot, auf Zeit oder Dauer ein Amt im WSB, in einem Bezirk oder Kreis oder bei einem Mitglied zu bekleiden,
- Sperre auf Zeit oder auf Dauer,
- Ruhen der Mitgliedschaft,
- Verbandsausschluss.

§ 21 Schiedsgericht

Die in § 19 Ziffer 4 genannten Streitigkeiten werden nach Ausschöpfung des Rechtsweges durch die WSB - Gerichte 1. und 2. Instanz unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten durch das unabhängige Schiedsgericht des DSB entschieden. Die Regelungen der Satzung des Deutschen Schützenbundes gelten entsprechend.

§ 22 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden auf Vorschlag der Bezirke jährlich von der Delegiertenversammlung gewählt. Es sind drei Rechnungsprüfer zu bestellen, von denen jährlich einer ausscheidet. Rechnungsprüfer dürfen dem Hauptausschuss (§ 14) nicht angehören. Die Rechnungsprüfer haben nach den Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung des WSB zu prüfen und über das Ergebnis der Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer eigens dazu einberufenen Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des WSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sportschießens zu verwenden.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung des WSB am 10.10.2015 in Erndtebrück.
Eingetragen im Vereinsregister beim AG Dortmund unter VR 3294 am 20.05.2016.